

Information für den Ausschuss

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen
am 23. Juni 2008 in Berlin zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung
(Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - UVMG) - Drucksache 16/9154 -**

Gewerkschaft der Sozialversicherung

Uns ist bekannt geworden, dass Sie am kommenden Montag, dem 23. Juni 2008, eine öffentliche Anhörung zu dem Entwurf eines Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes (UVMG) durchführen wollen. Als Interessenvertretung der Beschäftigten der Unfallversicherungsträger hatten wir zu dem vorangegangenen Referententwurf des UVMG bereits eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Den zahlreichen Kritikpunkten sowie den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen, die wir seinerzeit geäußert hatten, ist in dem nunmehr zur Diskussion stehenden Regierungsentwurf aber nur teilweise Rechnung getragen worden.

Da weder uns noch unserer Dachorganisation dbb – beamtenbund und tarifunion bei der o. g. Anhörung Gelegenheit gegeben wird, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, möchten wir Sie auf diesem Wege insbesondere noch auf folgende Probleme hinweisen:

a) Zu Art. 1 Nr. 40 (§§ 222 bis 224 SGB VII (neu) – Übergangsvorschriften zur Neuorganisation der gesetzlichen Unfallversicherung):

Die GdS vermisst in den neu eingefügten §§ 222 bis 224 SGB VII eine verbindliche Regelung, wonach die geplante Neuorganisation der gesetzlichen Unfallversicherung nicht nur für die betroffenen Dienstordnungs-, sondern auch für die Tarifangestellten – unabhängig von bereits geltenden Tarifverträgen – sozialverträglich gestaltet werden muss. Insofern wird auf den Eckpunktebeschluss der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 29.06.2006 verwiesen; in Teil A, Kapitel IX dieses Beschlusses hieß es ausdrücklich:

„Die Übergangsregelungen bei Fusionen von Trägern und in der Phase der Neuordnung von Zuständigkeiten sind im Interesse aller dort Beschäftigten sozialverträglich auszugestalten. Für Arbeiter und Angestellte sind entsprechende Fusionstarifverträge abzuschließen, ...“

Zur Sozialverträglichkeit gehört aber insbesondere auch der Ausschluss von betriebsbedingten Kündigungen. Im Hinblick darauf schlägt die GdS vor, am Ende des Elften Kapitels des SGB VII („Übergangsvorschriften zur Neuorganisation der gesetzlichen Unfallversicherung“) noch folgenden § 225 anzufügen:

„Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitsverhältnissen aus Anlass der Neuorganisation der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß §§ 222 bis 224 sind ausgeschlossen.“

b) Fehlende Ergänzung des Bundespersonalvertretungsgesetzes im Hinblick auf die Bildung von Übergangspersonalräten bei Fusionen von Unfallversicherungsträgern

Für den Fall von Organisationsänderungen (z. B. Zusammenlegung von Dienststellen, Fusionen) enthält das Bundespersonalvertretungsgesetz – im Unterschied zu den meisten Personalvertretungsgesetzen der Länder – keine Vorschriften über die Sicherstellung der Personalvertretung. Problematisch ist dies immer dann, wenn durch die Organisationsänderungen bisherige Dienststellen oder Dienststellenteile rechtlich untergehen, so dass auch die dort bestehenden Personalräte wegfallen, auf der anderen Seite aber auch noch keine Personalräte für die neu entstehenden Dienststellen(teile) gewählt worden sind.

Um in solchen Fällen eine „personalratslose Zeit“ zu verhindern, ist in mehreren Personalvertretungsgesetzen der Länder sichergestellt, dass entweder die bisherigen Personalräte bis zur Neuwahl weiter bestehen oder ab dem Zeitpunkt der Entstehung einer neuen Einheit „Übergangspersonalräte“ eingerichtet werden, die bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Personalrates die Rechte und Pflichten nach dem jeweiligen Personalvertretungsgesetz wahrnehmen.

Da die gewerblichen Berufsgenossenschaften aber alle- samt bundesunmittelbare Träger sind, ist es nach Mei- nung der GdS unbedingt erforderlich, dass im Rahmen des UVMG auch noch eine entsprechende Regelung in das Bundespersonalvertretungsgesetz aufgenommen wird. Konkret wird hierzu folgende Formulierung vorge- schlagen:

§ ...

Übergangspersonalrat

(1) Bei der Zusammenlegung von bundesunmittelbaren Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung wird in der neu gebildeten Dienststelle ein Übergangspersonalrat eingerichtet. Er hat die Rechte und Pflichten des Personalrates dieser Dienststelle.

(2) Die Mitglieder des Übergangspersonalrates sind von den Personalräten der von der Fusion betroffenen Dienststellen zu bestellen. Die anteilige Zahl der Mit- glieder wird entsprechend dem Verhältnis des von der Organisationsmaßnahme betroffenen wahlberechtigten Beschäftigten der bisherigen Dienststellen an der Ge- samtzahl der wahlberechtigten Beschäftigten der fusio- nierten Dienststelle nach dem d'Hondtschen Höchstzahl- verfahren ermittelt. Hierbei muss jede der bisherigen Be- rufsgenossenschaften mit mindestens drei Mitgliedern im Übergangspersonalrat vertreten sein.

(3) Die Wahl des neuen Personalrates ist innerhalb von vier Monaten nach Wirksamkeit der Fusion durchzufüh- ren.

(4) Die Amtszeit des Übergangspersonalrates endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Perso- nalrates.

Den vorstehenden Formulierungsvorschlag hatte die GdS dem BMAS bereits in einer Stellungnahme zu dem ur- sprünglichen Arbeitsentwurf des UVMG übermittelt. Aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen hat das BMAS es jedoch bislang abgelehnt, eine entsprechende Rege- lung in das BPersVG aufzunehmen.

* * * * *

Die angestrebte „Modernisierung“ der gesetzlichen Un- fallversicherung wird nur dann erfolgreich sein, wenn die Beschäftigten und die Personalvertretungen der Unfall- versicherungsträger die einschlägigen Gesetzesänderun- gen uneingeschränkt mittragen und konsequent umset- zen. Solange den Beschäftigten aber die Gefahr droht, dass sie im Zuge der Organisationsreform ihren Arbeits- platz verlieren und dass personalratslose Zeiten entste- hen, werden sie wohl kaum entsprechend motiviert sein.

Die oben vorgeschlagenen Ergänzungen zum Entwurf des UVMG würden die Motivation der Beschäftigten er- heblich stärken. Die GdS bittet Sie deshalb nachdrück- lich, darauf hinzuwirken, dass die besagten Ergänzungen noch in das UVMG mit aufgenommen werden.